

Freundeskreis zur Erhaltung der Evangelischen Kirche Offenthal e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis zur Erhaltung der Evangelischen Kirche Offenthal e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach unter der Nummer VR 5592 eingetragen. Sitz des Vereins ist 63303 Dreieich-Offenthal.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der denkmalgeschützten Evangelischen Kirche Offenthal. Dabei ist die bauliche Erhaltung ebenso im Blick wie Maßnahmen zur Modernisierung und Gestaltung des Gebäudes und des dazu gehörigen Grundstücks Dieburger Straße 1-3.

(2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Finanzierung einer ordnungsgemäßen Verwaltung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke, im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (§§ 51 ff. AO 77). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens

§ 5 Aufbringung und Verwendung von Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zwecken des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- Beiträge und Spenden der Mitglieder;
- Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- die Gründerinnen und Gründer des Vereins;
- natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen.

Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.

(2) Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder können höhere Jahresbeiträge als den Mindestsatz zahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals bei Eintritt und dann jährlich zum 1. Februar - möglichst durch Bankeinzug - erhoben. Spenden sind möglich und erwünscht. Spendenbescheinigungen werden über den Spendenbetrag ausgestellt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres und braucht nicht begründet zu werden. Es genügt die formlose schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

(5) Der Ausschluss aus der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt oder bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss soll der Vorstand das Gespräch mit dem Mitglied suchen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich - möglichst im ersten Halbjahr - abgehalten.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung durch jedes Mitglied auf Antrag erweitert werden.

(3) Den Vorsitz in der Versammlung hat der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin oder der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer/die Protokollführerin unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mindestens der/die Vorsitzende, Stv. Vorsitzende, Schriftführer/in, Kassenführer/in, sowie ggf. Stv. Schriftführer/in, Stv. Kassenführer/in, Beisitzer/in)
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen oder vertretenen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende gesetzliche Gründe nichts anderes vorschreiben. Die Vertretung eines Mitglieds ist mit schriftlicher Stimmübertragung zulässig. Vertretene Mitglieder gelten als erschienene Mitglieder

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - § 6 (1) - eine Stimme.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

(2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.

(3) Die Bestimmungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, mindestens aber aus folgenden vier Mitgliedern: der/die Vorsitzende, der/die Stv. Vorsitzende sowie Kassierer/in und Schriftführer/in. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

(2) Dem Vorstand gehört ein vom Kirchenvorstand der evangelischen Kirchengemeinde Offenthal gewählte(r) und entsendeter Kirchenvorsteher(in) an.

(3) Zu den Sitzungen des Vorstands können externe Personen eingeladen und mit beratender Stimme teilnehmen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neuwahl weiter.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Einnahmen gemäß § 3 (Zweck und Aufgaben).

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft) der Satzung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Satzung, mit Ausnahme des § 3 (Zweck und Aufgaben), können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Die Änderung des § 3 (Zweck und Aufgaben) bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dieselbe Mehrheit erforderlich wie für die Satzungsänderungen gemäß §14 (2).

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die bauliche Unterhaltung, Modernisierung und Gestaltung des Gotteshauses in Offenthal.

Die Satzung wurde am 12. April 2014 beschlossen und im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12.09.2014 in den Paragraphen 4 Abs. 2 Satz 2, 6 Abs. 1, 4 und 6 sowie 15 Abs. 2 geändert.